

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	3
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	6
A.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	6
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	7
A.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	10
A.7	Landratsamt Emmendingen – Wirtschaftsfördergesellschaft des Landkreises	10
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	11
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	14
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie - Schwerpunkt Luftreinhaltung	15
A.13	Regionalverband Südlicher Oberrhein	15
A.14	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	15
A.15	Netze BW GmbH	16
A.16	Amprion GmbH	17
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr	17
A.18	Landesnatschutzverband BW	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	18
B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	18
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz	18
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	18
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	18
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	18
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	18
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	18
B.8	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV	18
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	18
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	18
B.11	bnNETZE GmbH	18
B.12	Vodafone BW GmbH	18
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Stabsbereich Verkehr	18
B.14	Abwasserzweckverband Untere Elz	18
B.15	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	18
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	18
B.17	Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	18
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.	18
B.19	Handwerkskammer Freiburg	18
B.20	Deutsche Telekom Technik GmbH	18
B.21	terranets bw GmbH	18
B.22	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	19

B.23	BUND e.V.....	19
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19
B.25	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien.....	19
B.26	ED Netze GmbH	19
B.27	PLEdoc GmbH	19
B.28	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	19
B.29	Gemeinde Bahlingen	19
B.30	Gemeinde Malterdingen.....	19
B.31	Gemeinde Reute	19
B.32	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl	19
B.33	Stadt Emmendingen	19
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	19

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 17.03.2021)	
A.1.1	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Die Umweltauswirkungen sind gering. Entsprechend § 13a BauGB ist die Vorlage eines Umweltberichtes und einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich. Den Unterlagen liegt ein Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen, eine „Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung“ (jeweils Büro faktorgrün, Stand: 19.01.2021) sowie eine Natura 2000-Vorprüfung bei. Den darin enthaltenen Ausführungen sowie dem Inhalt der Ziffer 5 der Begründung („Umweltbelange“) wird zugestimmt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. In Einzelfällen wird die Untere Naturschutzbehörde auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens zu artenschutzrelevanten Punkten beteiligt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 16.03.2021)	
A.2.1	Oberflächengewässer: Im Falle neuer Bauvorhaben wird auf den gesetzlich festgesetzten Gewässerrandstreifen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 29 Wassergesetz BW) im offenen Bereich des Dorfbachs hingewiesen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Innenbereich 5 m und bemisst sich ab der Böschungsoberkante. Hier sind u.a. die Errichtung neuer baulicher Anlagen, Geländeauffüllungen oder Geländeabtrag verboten. Bestandsgebäude können in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben. Sofern diese jedoch abgerissen werden oder Erweiterungen geplant sind, gelten für den Neubau die Vorgaben des Gewässerrandstreifens. Im betreffenden Bereich liegen Ergebnis-	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis zum Oberflächengewässer und zum Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	se aus der derzeit laufenden Starkregenuntersuchung vor. Insbesondere im nördlichen Bereich des Bebauungsplans kann es laut den Gefahrenkarten zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen kommen. Wir empfehlen, neben der Gefahr durch Flusshochwasser, auch auf die mögliche Überflutungsgefahr infolge wild abfließenden Wassers bei Starkregenereignissen hinzuweisen. Auch hier wird hochwasserangepasste Bauweise (Schutz bei Lichtschächten, Türen, etc.) empfohlen.	
A.2.2	Grundwasser: Die in den Bebauungsvorschriften 1.10.4 angegebenen Daten zum MHW und HHW sind korrekt dargestellt. Wir bitten, folgenden Satz: <i>„Baumaßnahmen, die unter den mittleren Grundwasserstand (MW) eingreifen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis“.</i> (Bebauungsvorschriften 1.10.4 und Umweltbeitrag Kapitel 3 Grundwasser und Umweltbeitrag Kapitel 4) zu ersetzen, durch: „Gründungen unter dem mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) sind grundsätzlich unzulässig.“	Dies wird berücksichtigt. Die Formulierung wird in den Unterlagen entsprechend der Anregung geändert.
A.2.3	Abwasser: Bei grundlegenden Umstrukturierungen des Bestandes oder Neubebauung ist grundsätzlich zu prüfen, ob das Niederschlagswasser ortsnahe in einen der durchs Gebiet fließenden Vorfluter eingeleitet werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung der Baugrundstücke kann auf Ebene des Bauantrags geklärt werden.
A.2.4	Wasserversorgung: Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt durch die Erweiterung des vorhandenen öffentlichen Trinkwassernetzes (Begründung Ziffer 6); sie gilt dadurch als gesichert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Altlasten und Bodenschutz:	
A.2.5.1	<u>Altlasten</u> Für das Plangebiet weisen wir auf folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Der bereits bestehende Hinweis wird entsprechend der Anregung umformuliert.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag															
	<table><tr><th>Verdachtsflächentyp</th><th>Name</th><th>Obj.-Nr.</th><th>Bearbeitungs-stand</th><th>Handlungs-be-darf</th></tr><tr><td>Großflächige schädliche Bodenveränderung</td><td>SBV Elzaue, westlich EM06</td><td>08599</td><td>Erkundet, BN3</td><td>Fall wird eigen-überwacht</td></tr><tr><td>Altstandort</td><td>AS Tankstelle Hess, Schoettli</td><td>05415</td><td>Historisch erfasst, BN1</td><td>Belassen, Entsorgungsrelevanz</td></tr></table> Teile des Plangebiets befinden sich innerhalb der abgegrenzten schädlichen Bodenveränderung durch den historischen Bergbau. Es ist mit erhöhten Schadstoffgehalten des Bodens durch Arsen, Blei (bis ca. 250 mg/kg im Oberboden), Cadmium, Kupfer und Zink zu rechnen. Überschüssiger Bodenaushub, der bei Eingriffen in den Untergrund auf den genannten Flächen anfällt und das Gelände verlässt, ist ggf. nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen. Wir bitten, folgenden Abschnitt: <i>Sollten sich während Erd-/Tiefbauarbeiten Hinweise auf Altlasten bzw. schädliche Bodenveränderungen ergeben (organoleptische Auffälligkeiten wie Bodenverfärbungen, Geruch etc.) sind die Bauarbeiten vorübergehend einzustellen. Außerdem ist umgehend der Fachbereich 440 Wasser und Boden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zu informieren (Tel. Nr. 0761/2187-4466). (Bebauungsvorschriften, 3.3 Altlasten und Umweltbeitrag Kapitel 4, Altlasten)</i> zu ersetzen, durch: „Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.“	Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungs-stand	Handlungs-be-darf	Großflächige schädliche Bodenveränderung	SBV Elzaue, westlich EM06	08599	Erkundet, BN3	Fall wird eigen-überwacht	Altstandort	AS Tankstelle Hess, Schoettli	05415	Historisch erfasst, BN1	Belassen, Entsorgungsrelevanz	
Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungs-stand	Handlungs-be-darf													
Großflächige schädliche Bodenveränderung	SBV Elzaue, westlich EM06	08599	Erkundet, BN3	Fall wird eigen-überwacht													
Altstandort	AS Tankstelle Hess, Schoettli	05415	Historisch erfasst, BN1	Belassen, Entsorgungsrelevanz													
A.2.5.2	<u>Bodenschutz</u> Zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf den Boden während	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.															

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.	
A.3	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 18.03.2021)	
A.3.1	Gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Kronenplatz / L 114“ bestehen keine Bedenken. Das Gebiet ist weitgehend bebaut und verkehrlich voll erschlossen. Der Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen je Wohneinheit trägt dem hohen Grad der individuellen Motorisierung Rechnung und wird von der Straßenverkehrsbehörde ausdrücklich begrüßt. Durch die Höhenbeschränkung von Einfriedungen auf 0,8 m über der Oberkante sind grundsätzlich ausreichende Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus Grundstücken geschaffen. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 30 km/h (Anordnung erfolgte auf der Grundlage eines Lärmaktionsplanes) in der Theodor-Frank-Straße und der Emmendinger Straße, die beide Teilbereiche der L 114 sind, wurde bei der Thematik des Verkehrslärms berücksichtigt. Dies gilt ebenso bei den an die L 114 angebundenen Gemeindestraßen, welche flächendeckend als Zonen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ausgewiesen sind. In der Reetzenstraße befindet sich noch ein verkehrsberuhigter Bereich, in dem Schrittgeschwindigkeit gilt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 16.03.2021)	
A.4.1	Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Teningen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:	Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgende Behandlung der Stellungnahme verwiesen.
A.4.2	Belange der Müllabfuhr	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	„Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; siehe anhängende pdf.-Datei.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nicht zu Veränderungen / Umlanungen der bestehenden Straßen. Eine Erschließung durch die Müllabfuhr ist wie bisher möglich.
A.4.3	Belange der Abfallwirtschaft <u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Nach § 3 Abs. 3 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 31.12.2020 ist darauf hinzuwirken, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwarteten anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bereits vollständig erschlossen und bebaut ist, wodurch die Geländehöhe und damit die Aushubtiefen weitgehend vorgegeben sind. Es besteht jedoch im Rahmen der Höhenfestsetzung die Möglichkeit, eine gute Ausnutzung der Gebäude in der Höhe zu erreichen, wodurch Abgrabungen bzw. großen Aushubtiefen vorgebeugt werden können.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)	
A.5.1	Anlass Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse. Gründe sind der Trend zu • schmalere Straßenquerschnitten, • Verzicht auf Schrammbord, Gehweg	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nicht zu Veränderungen / Umlanungen der bestehenden Straßen. Eine Erschließung durch die Müllabfuhr ist wie bisher möglich.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen. Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen. Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können.	

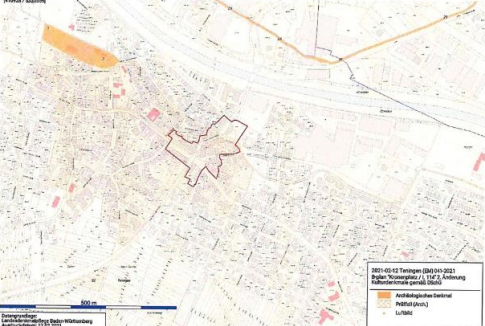
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nen. Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens. In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss. Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen. Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind. Folgerungen Die Gemeinden werden ausdrücklich auf	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben. Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.	
A.6	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 19.02.2021)	
A.6.1	Die GRZ und GFZ Ausweisung im zeichnerischen Teil sollten aufeinander abgestimmt werden, da hier unterschiedliche Werte angegeben werden. Ansonsten keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. In der Legende handelt es sich lediglich um Beispielzahlen. Diese werden jedoch entsprechend der tatsächlichen im Plangebiet geltenden Obergrenzen angepasst.
A.7	Landratsamt Emmendingen – Wirtschaftsfördergesellschaft des Landkreises (Schreiben vom 11.03.2021)	
A.7.1	Im historisch gewachsenen Ortszentrum von Teningen ist beim Kronenplatz eine hohe gewerbliche Nutzungsdichte mit Einzelhandel, Apotheke, Banken und Dienstleister sowie Lebensmittelhandwerk und Gastronomie vorhanden. Positiv sind daher die Förderung des kleinteiligen Einzelhandels und der gewerblichen Nutzung in der Erdgeschosszone zu bewerten. Der Erhalt der innerörtlichen Versorgungsfunktion und die Stärkung der Aufenthaltsqualität werden begrüßt. Die planerische Absicht der Weiterentwicklung der baulichen Nutzungsmischung ist nachvollziehbar. Zumal der Bestandsschutz zusichert, dass ein Gebäude vom Eigentümer weiterhin so genutzt werden kann, wie es bisher geneh-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	mitgeteilt wurde. Aus unserer Sicht stehen der 2. Änderung und Erweiterung Kronenplatz / L 114“ in der Gemeinde Teningen und der Festsetzung mit der Gebietskategorie als Urbanes Gebiet (MU) nach § 6a BauNVO keine Bedenken entgegen.	
A.8	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 05.03.2021)	
A.8.1	Planunterlagen, Allgemeines Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Die zukünftige Festsetzung als MU entspricht den vorhandenen Gegebenheiten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Mischbaufläche dargestellt, die zukünftige Festsetzung als MU entspricht dieser Darstellung. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	Weiteres Verfahren Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: - Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen. - Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss. - Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens. - 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen. - Digitale Daten des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf.	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.
A.8.4	Hinweise	
A.8.4.1	Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.	
A.8.4.2	Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.	Die formalen Anforderungen an das BPL-Verfahren werden entsprechend berücksichtigt.
A.8.4.3	Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de .	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens entsprechend berücksichtigt.
A.9	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 17.03.2021)	
A.9.1	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Auenlehm, Hochflutlehm) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
A.9.2	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.3	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.5	Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.10	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 15.02.2021)	
A.10.1	Im Planungsgebiet sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Im Planungsgebiet liegt folgendes Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: • Emmendinger Straße 8 (Flst.-Nr. 19) Wirtshausschild, Schmiedeeisernes Wirtshausschild 2. Hälfte 18. Jahrhundert an der Gebäudeecke des Gasthauses zur Sonne Wir bitten Sie, dieses im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe folgende Karte). 	Dies wird berücksichtigt, indem die Informationen zum Kulturdenkmal in den textlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans aufgenommen werden.
A.11	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 17.03.2021)	
A.11.1	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Durch das Bebauungsplangebiet führt die L 114, unsere Belange sind daher von dem Vorgang berührt. Wir befinden uns hier jedoch innerhalb der Ortsdurchfahrt, daher sind wir nur betroffen wenn Änderungen am Straßenkörper vorgenommen werden. Das ist in den Plänen jedoch nicht ersichtlich. Sollte dies jedoch erfol-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gen müssen wir weiter in den Planungsprozess eingebunden werden. Des Weiteren bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Kronenplatz / L 114“ i.d.F. vom 19.01.2021 von unserer Seite daher keine Bedenken.	
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 54.1 Industrie - Schwerpunkt Luftreinhaltung (Schreiben vom 10.03.2021)	
A.12.1	Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB wurde das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 im o. g. Verfahren um Stellungnahme gebeten. Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m Luftlinie des Betriebs Amcor Flexibles Tscheulin Rothal GmbH in der Friedrich-Meyer-Str. 23. Der Betrieb stellt eine Anlage gem. Art. 10 der RL 2010/75/EU (IE-Richtlinie) dar, dessen Aufgabenbereich durch die geplante 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Kronenplatz / L 114 betroffen sein kann. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch die Änderung mit keiner Beeinflussung des Betriebs zu rechnen ist. Wir stimmen der Bebauungsplanänderung zu.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.2	Die Referate 54.2-54.4 des Regierungspräsidiums Freiburg sind nicht betroffen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.13	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 25.02.2021)	
A.13.1	Die Bebauungsplanänderung bezieht sich auf den Ortskernbereich der Gemeinde Teningen und setzt im Wesentlichen ein Urbanes Gebiet MU fest. Die beabsichtigte Stärkung der Ortsmitte wird begrüßt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.14	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 01.03.2021)	
A.14.1	Die Gemeinde möchte die Ortsmitte in ihrer Funktionsvielfalt und Aufenthaltsqualität stärken und weiterentwickeln. Hierzu soll der o.g. Bebauungsplan auf-	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	gestellt werden und über das gesamte Plangebiet ein urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Sowohl die dargelegten Planungsziele, als auch die Umsetzung in Bebauungsvorschriften können ohne weiteres mitgetragen werden. Auch die angestrebte Vereinheitlichung der Festsetzungen wird begrüßt.	
	Ist dieser Bereich bzw. das Plangebiet als wesentlicher schützenswerter Bereich im Sinne eines zentralen Versorgungsbereichs nach BauGB zu bewerten? Es wird angeregt, in der Begründung hierauf noch einzugehen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Ortsmitte Teningen erfüllt wichtige Funktionen, die auch einem zentralen Versorgungsbereich zukommen (u.a. Einkaufen, Tourismus, Begegnung). Der Bebauungsplan trifft jedoch keine Aussagen zur Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereichs. Der Erhalt und die Entwicklung der Ortsmitte zur Erfüllung der Versorgungsfunktion ist aber natürlich grundlegendes Ziel im vorliegenden Bebauungsplan, was aus der Begründung deutlich hervorgeht.
A.14.2	Nicht ganz klar ist, wie bzw. warum das Plangebiet in 2 Bereiche MU1 und MU2 aufgeteilt werden soll. Welche Kriterien werden angewandt?	Im Urbanen Gebiet MU2 ist auch im Erdgeschoss eine Wohnnutzung zulässig. Dies ist im MU1 ausgeschlossen, um die Erdgeschosszonen anderen Nutzungen vorzuhalten, die das Ziel der Belebung der Ortsmitte unterstützen (u.a. Einzelhandel, Gastronomie).
A.14.3	Es wird angeregt, noch näher darzulegen, dass die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung keine Beeinträchtigungen bestehender Betriebe verursachen können.	Dies wird berücksichtigt und die Begründung um Aussagen zum Bestandsschutz ergänzt.
A.15 Netze BW GmbH (Schreiben vom 11.02.2021)		
A.15.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und wird über das vorhandene Freileitungs-Ortsnetz versorgt. Die mögliche Lückenbebauung wird ebenfalls über das Freileitungsnetz angeschlossen oder, soweit es technisch sinnvoll ist, über Erdkabel versorgt. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16	Amprion GmbH (Schreiben vom 18.02.2021)	
A.16.1	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsträger im Plangebiet wurden entsprechend beteiligt.
A.17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 08.02.2021)	
A.17.1	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18	Landesnatschutzverband BW (Schreiben vom 08.03.2021)	
A.18.1	Wir bedanken uns für die Übermittlung der Planunterlagen zu obigem Projekt und die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir für die dem LNV angeschlossenen Verbände abgeben. Der Gegenstand des BP ist das Zentrum des Hauptorts Teningen und hat ein städtebauliches Ziel: die Erdgeschosse der Gebäude im Zentrum für Geschäfte jeder Art dauerhaft zu sichern. Der BP beschreibt also nur einen Zustand, bzw. bezweckt diesen zu erhalten, ist also nicht ausgerichtet auf ein konkretes bauliches Vorhaben. Naturschützerische Belange sind in dieser städtebaulichen Situation (Ortszentrum) ausschließlich Aspekte des Artenschutzes. Diese werden in der Begleitplanung (Teile 5, 6 und 7) in allgemeiner Form sachrichtig abgehandelt. Konkret werden diese im Rahmen eines evtl. Bauantrags in der Zukunft geprüft werden müssen. Aus der Sicht des Naturschutzes ergeben sich also in dieser Phase keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 22.03.2021)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 23.03.2021 + 18.03.2021)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 27.02.2021)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 18.02.2021)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 19.02.2021)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 04.03.2021)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 18.02.2021)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Amt für ÖPNV (Schreiben vom 18.02.2021)
B.9	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 05.03.2021)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 11.02.2021) – keine weitere Beteiligung
B.11	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 12.02.2021)
B.12	Vodafone BW GmbH (Schreiben vom 10.03.2021)
B.13	Polizeipräsidium Freiburg – Stabsbereich Verkehr (Schreiben vom 09.02.2021) – keine weitere Beteiligung
B.14	Abwasserzweckverband Untere Elz (Schreiben vom 09.03.2021)
B.15	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 19.02.2021)
B.16	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.17	Naturschutzbeauftragter Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
B.18	Handelsverband Südbaden e.V.
B.19	Handwerkskammer Freiburg
B.20	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.21	terranets bw GmbH

B.22	Abwasserzweckverband Staufener Bucht
B.23	BUND e.V.
B.24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
B.25	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
B.26	ED Netze GmbH
B.27	PLEdoc GmbH
B.28	Vermögen und Bau Baden-Württemberg
B.29	Gemeinde Bahlingen
B.30	Gemeinde Malterdingen
B.31	Gemeinde Reute
B.32	Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl
B.33	Stadt Emmendingen

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.